



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 21. März 1968

I Teil I Nr.6

Tag

Inhalt

Seite

15. 3. 68 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge 187

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Weiterentwicklung des Rentenrechts
und zur Verbesserung der materiellen Lage
der Rentner
sowie zur Verbesserung der Leistungen
der Sozialfürsorge
vom 15. März 1968**

I.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates steht der Mensch. Gestützt auf die von den Werktätigen ausgeübte politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik sichert unser sozialistischer Staat allen Bürgern ein friedliches Leben sowie die allseitige Entwicklung ihrer Persönlichkeit und gewährleistet die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Im Prozeß der Entwicklung unseres sozialistischen Staates haben sich neue sozialistische Beziehungen der Menschen entwickelt, die von den Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit bestimmt sind. Unsere sozialistische Menschengemeinschaft, die sich ständig festigt, garantiert jedem Bürger einen festen Platz in der Gesellschaft. Es entspricht der Sorge der Gesellschaft für Bürger im Rentenalter, daß auch sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Erfahrungen in die Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens einbezogen werden und ihre soziale Sicherheit gewährleistet wird.

Die Fürsorge der Gesellschaft für die Bürger im Rentenalter und arbeitsunfähige Bürger umfaßt ihre materielle, soziale und kulturell-geistige Versorgung. Bei der materiellen Versorgung der Werktätigen ist die Gestaltung der Renten von großer Bedeutung.

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands unterbreitete, ausgehend von den ökonomischen Möglichkeiten unseres sozialistischen Staates, Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner. Das war möglich, weil durch die großen Anstrengungen der Werktätigen in der Volkswirtschaft und ihre Erfolge beim weiteren Aufbau einer stabilen und leistungsfähigen Industrie und Landwirtschaft die Voraussetzungen für die Verbesserung der materiellen Versorgung der Bürger im Rentenalter und der arbeitsunfähigen Bürger geschaffen wurden.

In Übereinstimmung mit dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist es erforderlich und möglich, für alle künftigen Rentenansprüche das Rentenrecht weiter zu entwickeln und damit besser als bisher die Leistungen des einzelnen für die Gesellschaft zu berücksichtigen. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß der Anspruch auf Rente im Prinzip nur durch Berufstätigkeit erworben werden kann und sich die Höhe der Rente nach der Anzahl der Arbeitsjahre und dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre richtet. Jeder Werktätige bestimmt deshalb durch den Umfang und die Qualität seiner Leistung für die Gesellschaft seinen Anspruch auf Rente und ihre Höhe. Damit ordnet sich das Rentenrecht sinnvoll in die Erfordernisse des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ein und gewährleistet den noch im Arbeitsprozeß stehenden Werktätigen wirkungsvoller als bisher die Sicherheit der materiellen Versorgung im Alter und bei Invalidität.

Die Besonderheiten im Arbeitsleben der Frauen werden bei der Weiterentwicklung des Rentenrechts besser berücksichtigt. Das erfolgt insbesondere durch die Anrechnung zusätzlicher Arbeitsjahre für die durch Geburt von Kindern bedingten Arbeitsunterbrechungen.